

Landwirtschaft

95

Der kritische Agrarbericht

Daten, Berichte, Hintergründe
Positionen zur Agrardebatte

AgrarBündnis e.V.

Herausgeber: AgrarBündnis e.V., Bonn
 Verlag: ABL Bauernblatt Verlags-GmbH
 ISBN: 3-930413-01-9
 Redaktion und Satz: Frieder Thomas, Arbeitsgemeinschaft Ländliche Entwicklung,
 Fachbereich Stadtplanung/Landschaftsplanung,
 Gesamthochschule Kassel
 Filmherstellung: Bielefelder Stadtblatt Verlags GmbH
 Druck: Druckerei im Umweltzentrum, Bielefeld

Bestelladresse: ABL Bauernblatt Verlag
 Marienfelderstr. 14
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242-48185, Telefax 05242-47838

Redaktionsleitung und Endredaktion: Frieder Thomas
 Korrekturen: Bernd Keller

Redaktion der einzelnen Kapitel:

Agrarpolitik: Wolfgang Reimer, Onno Poppinga, Jörg Haafke,
 Dieter Voegelín, Frieder Thomas

Produktion, Märkte, Agrobusiness: Martin Hofstetter, Ilke Marschall, Onno Poppinga,
 Götz Schmidt, Frieder Thomas

Eine Welt: Astrid Engel, Irene Hoffmann

Agrarkultur: Heinz Gengenbach

Soziale Lage: Dagmar Fuhr

Regionalentwicklung: Frieder Thomas

Nachhaltige Landwirtschaft: Jörg Haafke, Ulrich Hápke

Landwirtschaft und Umwelt: Jörg Haafke, Ulrich Hápke

Gentechnologie in der Landwirtschaft: Anita Idel

Tierschutz und Tierhaltung: Heidrun Betz

Lebensmittel und Verbraucher: Frieder Thomas

Wald: Wilhelm Bode

Kassel - Rheda-Wiedenbrück - Bonn: Januar 1995

INHALT

Das AgrarBündnis in eigener Sache

Susanne Korte.....9

Agrarpolitik

Sozialfall Landwirtschaft - Beobachtungen und Einschätzungen eines Betroffenen
 Heiner Range..... 13

Die Erweiterung der Europäischen Union - eine Chance für bäuerliche Strukturen?
 Matthias Minister..... 18

Flächenstilllegung im Rahmen der EG-Agrarreform
 Günter Völkel.....21

Aufstieg und Fall einer agrarpolitischen Illusion: Die "Mainzer Thesen"
 Jörg Haafke..... 27

Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG)
 und seine Folgen für die neuen Bundesländer
 Katrin Küster.....30

Vom Umgang mit dem Eigentum. Wie in Ostdeutschland Bilanzen gefälscht werden.
 Jochen Dettmer..... 35

Produktion, Märkte und Agrobusiness

Die Macht der Handelsketten - reale Gefahr und nützliches Schreckgespenst zugleich
 Eckehard Niemann.....39

Milchviehkooperationen in Hessen
 Andrea Werner und Martin Trieschmann..... 47

Konzentrationsprozeß in der Molkereiwirtschaft: Immer schneller in den Abgrund
 Gerd Coldewey.....55

Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Milch - Über den
 Aussagewert der Meßgröße "Zellgehalt der Milch"
 Bernd Keller und Andrea Fink-Keßler..... 57

Ökonomische Bedeutung des Streuobstbaus und Modelle einer rentablen
 Vermarktung von Streuobst-Erzeugnissen
 Markus Rösler..... 64

Eine Welt

Die Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde im Agrarbereich und ihre
 Auswirkungen auf Entwicklungsländer
 Astrid Engel, Irene Hoffmann, Tobias Reichert..... 68

Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) und seine Folgen für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern

Katrin Küster

Vom Volkseigentum zur Treuhand

Fast zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Neuen Bundesländern werden von ostdeutschen Agrarunternehmen bewirtschaftet, die im Durchschnitt noch über 2.500 ha Fläche verfügen. Der Hauptanteil dieser Unternehmen sind eingetragene Genossenschaften als Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPGen. 97% ihrer Bewirtschaftungsfläche sind nicht Eigentum der Unternehmen (1).

Das ehemalige Volkseigentum wurde nach der Wende der Treuhand übertragen und steht seitdem zur Verteilung in privates Eigentum an. Und wo etwas verteilt werden soll, muß es anderen abgenommen werden. Zur Disposition stehen das volkseigene Land aus der Bodenreform von 1945/46 und damit soziale, ökologische und gesellschaftspolitische Perspektiven.

Rückblende: Die Bodenreform 1945-1949

Die Enteignung der Kriegsverbrecher und Nazis erfolgte von den Alliierten mit dem sogenannten Befehl Nr. 52 der britischen Militärregierung und dem Beschluß Nr. 124 der sowjetischen Militärregierung. Die Durchführung der Bodenreform, bei der neben Nazis und Kriegsverbrechern auch Großgrundbesitzer enteignet wurden, wurde im Februar 1947 von allen Alliierten gefaßt mit der Maßgabe, diese spätestens Ende 1947 abzuschließen. Sowohl in den westlichen als auch in den östlichen Besatzungszonen war es das erklärte Ziel der Besatzungsmächte, "alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Strafe zuzuführen, die Nazipartei, die nazistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen vom Erdboden zu tilgen ..." (2) sowie "den politischen und wirtschaftlichen Einfluß des Großgrundbesitzes zu verringern ..." (3).

In der westlichen Besatzungszone änderte sich nach 1945 jedoch nichts an der Struktur des Bodenbesitzes (4). Zwar wurden ebenfalls Ländergesetze zu Länderbodenreformen erlassen. Aber diese wurden durch die schleppende Entnazifizierung, träge Verwaltungen und spätestens nach der Gründung der Bundesrepublik Deutsch-

land 1949 und dem Amtsantritt des ersten Bundeskanzlers Adenauer vereitelt. Im Juli 1955 erklärte dann sogar das Bundesverfassungsgericht alle bis dahin entstandenen Bodenreformgesetze als verfassungswidrig (5). Auch die Volksentscheide, wie der in Hessen vom 1.12.1946, bei dem sich 76% der Bevölkerung für die politische und wirtschaftliche Entmachtung der Banken, Monopole und Großgrundbesitzer aussprach, blieben ohne Wirkung. Angesichts der inkonsequenten Entnazifizierung in der westdeutschen Besatzungszone ist dieser Gang der Geschichte nicht verwunderlich.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde demgegenüber sofort nach Beendigung des zweiten Weltkrieges aufgrund der Verabschiedung entsprechender Ländergesetze mit den Bodenreformen begonnen. Dabei wurde für die Enteignung der Großgrundbesitzer und Junker pauschal die Grenze von 100 ha festgelegt. Seinerzeit wurden insgesamt 3,3 Millionen ha enteignet. Diese Fläche kam zu 76% aus ostdeutschem Großgrundbesitz und von Junkerfamilien mit insgesamt 7160 Besitzungen und Flächengrößen von über 100 ha. Zu 4% stammte das enteignete Land von 4537 Privatbesitzungen von Nazis und Kriegsverbrechern, zu 10,2% aus insgesamt 1288 Staatsbesitzungen. Davon waren 0,7% aus 169 Siedlungsgesellschaften und Naziinstitutionen, 6,1% aus Staatswäldern und Forstungen sowie 2,7% sonstige Besitzungen (4,5,9). Auch wenn diese Zahlen in verschiedenen Quellen geringfügig voneinander abweichen, widersprechen sie sich in den dargestellten Größenordnungen nicht.

Die größten Enteignungen in der östlichen Besatzungszone waren die Güter des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode (22.000 ha), des Herzogs von Anhalt (20.000 ha), des Grafen von Putbus (18.800 ha), des Grafen von Arnim (15.800 ha) und auch solche des Waschmittelkonzerns Henkel (mit 3.800 ha) (5).

Der politische Wille zur Enteignung der Großgrundbesitzer

Die Forderung nach der Enteignung der Großgrundbesitzer ergab sich aus ihrer geschichtlichen Rolle. Der Einfluß des Adels, vor allem der ostelbischen Junker, war nach der Aufhebung der

Leibeigenschaft ab 1830 bis zum Ende der Nazizeit 1945 unverändert geblieben und reichte noch immer in die jeweils herrschenden politischen Institutionen. 1909 gehörten von den 12 Oberpräsidenten Preußens 11 und den 467 Landräten 271 dem Adelsstand an. Nach der Bildung des "Reichsnährstandes" ab 1933 stellten die Großagrarien 50% der Funktionäre auf Reichs- und Landesebene. Berühmt wurden auch die "Junkerschulen", "Ordensburgen" und "Sturmtruppen", aus denen sich später die Offizierskorps und SA rekrutierten. Hindenburg selbst, der 1933 Hitler zum Reichskanzler ernannte, war ostelbischer Junker des Gutes in Neudeck. Er veranlaßte auch die Zahlung der sogenannten "Osthilfe" an die ostelbischen Großgrundbesitzer - 58 Millionen Reichsmark aus Steuergeldern an 1.079 Güter von über 100 ha Größe (7,8).

25% der Fläche in Deutschland lagen trotz sogenannter Bodenreformen und Agrarreformen 1882, 1895 und 1907 kontinuierlich in den Händen von ca. 0,5% aller landwirtschaftlichen Betriebe - das waren ca. 25.000 Güter mit insgesamt ca. 7,8 Mio. ha (4).

Land für 560.000 Familien

Die 3,3 Mio. ha enteigneter Fläche wurden im Zuge der Bodenreform an die ländliche Bevölkerung verteilt. 42,6% der Fläche gingen an etwa 200.000 Landarbeiter und landlose Bauern, 34,9% an 91.155 Umsiedler, 12,5% an landarme Bauern, 1,9% an 43.000 Kleinpächter, 5,2% an 183.261 nichtlandwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte sowie 2,9% als Waldzulage an 40.000 Altbauern (4,6,9).

Mit dieser Landaufteilung wurden im ländlichen Raum ca. 560.000 Familien erreicht. Die Existenzbedingungen von ca. 2,2 Mio. Menschen auf dem Lande wurden unmittelbar verbessert.

Weiterhin ging das Land zu einem Drittel an den Staat zur Bildung von 560 Staatsgütern, vorrangig zur Saat- und Tierzucht.

Diese Landverteilung war in der Geschichte Deutschlands einmalig.

Der politische Eiertanz und versuchte Geschichtsbeugung

Noch 1990 wurde in den Bundestagsdebatten kein Wort über die Bodenreform verloren, außer der Zusicherung, sie unangetastet zu lassen. In der Debatte zum Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz (EALG) sah das schon ganz anders aus. Da wurde wieder das Schreckgespenst der SED-Diktatur hervorgeholt, diesmal aber, um die "entschädigungslosen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 ...als ein(en) Unrechtsakt ... der

kommunistischen Herrscher ... hinzustellen (Schwanitz/SPD, 11). Nur Abgeordnete der PDS und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren anderer Ansicht: "Ein Herr von Eicke ... schreibt mir am 14.12.1993, daß er diese Enteignung als zweite Arisierung betrachte. Solange es in unserem Land Leute gibt, die ihre Besitzinteressen in einer so moralisch blinden Weise verfolgen, daß sie es als Angehörige eines Volkes, daß die Juden um ihren Besitz brachte, weil es sie physisch ausrotten wollte, wagen, sich mit ihren Opfern in eine Reihe zu stellen, so lange sind wir von dem für die deutsche und europäische Einigung fälligen Sinneswandel noch weit entfernt" (Ullmann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 10).

Heute bleibt nichts unversucht, den früheren Großgrundbesitz und den gewährten Ausgleich kleinzureden: "Der größte bekannte Bodenreformfall in Thüringen betrifft 2.000 ha, dem als Ausgleich 243 Hektar ... gegenüberstehen", so der Abgeordnete Wunderlich (CDU)(12). Und er führte weiter aus: "Und es waren die Stalinisten, die Millionen von Deutschen aus ihrer Heimat vertrieben; und es war nach 1945 die Diktatur der Kommunisten, die tausende von Bauern, nicht nur Großbauern oder sogenannte Junker ... und es war die absolute Minderheit, die Großbauern und die Junker, nein, auch viele Klein- und Mittelbauern aus ihrer Heimat, von der Scholle vertrieben haben. Im Namen der Bodenreform ist tausendfaches Unrecht betrieben worden" (ebenda, S. 9054). Der Abgeordnete macht hier über die Hälfte der insgesamt ca. 14.000 betroffenen Familien und 2,5 Mio. ha von 3,3 Mio. ha zur absoluten Minderheit und erklärt zugleich die Beschlüsse der militärischen Besatzungsmächte bis 1949 zu den Schlüsselvorgängen für spätere Ungerechtigkeiten nach Gründung der DDR, vor allem zwischen 1952 und 1958.

Auch der Vizepräsident des Deutschen Landvolkverbandes Sachsen-Anhalt schrieb unter der Schlagzeile "Das Schreckensgesicht des bösen Alteigentümers...": "Einig ist man sich auch darüber, daß ... die Enteignungen während der Bodenreform ein Unrecht darstellen" (12).

Die Restauration alter Besitzverhältnisse

Mit der Verabschiedung des Einigungsvertrages - der ca. 15.000 Paragraphen umfaßt und der den Abgeordneten nur drei Wochen und ausschließlich zur bibliothekarischen Einsicht zur Verfügung stand - wurde bereits der Weg vorgezeichnet, das Volkseigentum der ehemaligen DDR in Privateigentum umzuwandeln: es gilt das Prinzip "Rückgabe vor Entschädigung" (13,14).

Im Vermögensgesetz (Anhang zum Einigungsvertrag) ist nachzulesen: "Zweck des Gesetzes ist es also grundsätzlich nicht, jedwede Form von Enteignung in der DDR zu erfassen. Vielmehr geht es im Wesentlichen nur darum, die spezifischen Nachteile auszugleichen, die Bundesbürger und Ausländer (Hervorhebung durch die Verfasserin) aufgrund der Tatsache hinnehmen mußten, daß sie über ihr Eigentum bislang nicht oder nicht mehr selbst verfügen konnten." (14)

Also im Klartext: Die Verteilung des ehemaligen Volkseigentums soll Bundesbürger und Ausländer begünstigen und nicht die, die in der ehemaligen DDR geblieben sind und "weitergemacht haben". Jene, die dennoch ihr Anliegen vortragen, werden auf die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze verwiesen.

Im Einzelnen sind nach dem Vermögensgesetz im Einigungsvertrag drei Gesetze zur "Klärung der Vermögensfragen" in den neuen Bundesländern verabschiedet worden:

Das **Sachenrechtsänderungsgesetz** regelt den Fall, in dem Haus und Boden in der DDR nicht Eigentum oder nur eins von beiden Eigentum war. Inhalt des Gesetzes ist die Möglichkeit des Komplettierkaufes zum halben Verkehrswert oder Erbpachtzins bis zum Tode des Eigentümers. Für den ländlichen Raum sind das ca. 20.000 DM Kaufsumme oder ca. 500 DM Erbpachtzins; für die sogenannten "Filetstücke", z.B. in Berlin, ca. 300.000 DM Kaufsumme bzw. 1050 DM Erbpacht. Betroffen sind davon etwa 1 Millionen Familien.

Schon 1989 sollte der sogenannte "Modrow-Erlaß" dieses Problem angehen. Er sah die Möglichkeit zum Kauf von Häusern durch deren Bewohner vor, wenn kein Anspruch von Alteigentümern vorlag. Mit der Stichtagregelung (festgelegt auf den 18.10.1989) wurden jedoch fast alle Verkäufe de facto rückgängig gemacht.

Das **Schuldrechtsänderungsgesetz** bezieht sich auf den Erwerb von Wochenendgrundstücken zum vollen Verkehrswert oder auf deren Pacht oder deren Verkauf ab dem Jahr 2000, wenn von den beiden ersten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird. Dabei erfolgt der Verkauf ohne Gebäudeentschädigung und Kostenpflicht zur Räumung. Vom Schuldrechtsänderungsgesetz sind schätzungsweise 40% aller ehemaligen DDR-Familien betroffen.

Mit dem **Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** schließlich wird die Rückführung und Entschädigung der Alteigentümer an Boden (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Fläche) sowie der Kauf durch die jetzigen Pächter und der freie Verkauf von landwirtschaftlicher

Nutzfläche (LF) nach dem Jahre 2000 und von Waldfläche ab 1989 geregelt.

Für die erste Stufe, das Landerwerbsprogramm, stehen 550.000 ha und 2 Mrd. DM Subventionen zur Verfügung. Weitere 500.000 ha und ebenfalls 2 Mrd. DM Subventionen sind für die zweite Stufe, das Siedlungskaufmodell, reserviert. In der dritten Stufe ist schließlich der freie Verkauf vorgesehen.

Das EALG wurde im September 1994 verabschiedet und ist für die Entwicklung der Landwirtschaft in den "Ostländern" von entscheidender Bedeutung.

Ein Kuchen von 2,2 Millionen Hektar Größe

Die von der Treuhand gebildete Bodenverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft (BVVG) verfügt über etwa 1,3 Mio. ha LF und 770.000 ha Wald. Das der Treuhand zur Verfügung stehende Eigentum (insgesamt 2,2 Mio. ha) und die damalige Bodenreformfläche (3,3 Mio. ha) sind nicht identisch. Denn die Bildung der LPGen ab 1949/50 bis 1961 - und damit die Einbringung des Privatlandes in diese - sowie die Aufgabe von Privatland und seine Wiederrückführung an den Staat, erfolgte auf den unterschiedlichsten Wegen.

Die Erschwernisse (z.B. höhere Abgaben) und politischen Repressalien im Rahmen der LPG-Gründungen waren vor allem auf Höfe über 20 ha gerichtet. Nach der 10. Zentralkomiteetagung der SED 1952 waren die Repressalien besonders stark, ebenfalls nach dem V. Parteitag 1958. Insgesamt gaben ca. 24.000 große Höfe auf, nach 1958 noch einmal 60.000 Höfe. Damit fielen über 1 Millionen Hektar an den Staat zurück. Eine leichte Korrektur, z.B. durch den Beschluß vom 17.3.1953, fand zwar statt. Die beschlossene Entschädigung erreichte aber nur 4742 Höfe, da die Betroffenen in den meisten Fällen in den Westen flohen (4,6,9).

Die Rückführung und Entschädigung in der Praxis

Die Alteigentümer mit Vorrecht und jetzigen Pächter erhalten eine Rückführung bis zu 20% des Altvermögens bei gleichzeitigem gestaffeltem Lastenausgleich und Entschädigung ab dem Jahre 2004. Kostenausgangsbasis ist das Dreifache des Einheitswertes von 1935.

Zur Erklärung: Wem z.B. 100 ha enteignet wurden, bekommt 20 ha in natura zurück und muß dafür 87.000 DM sofort bezahlen. Nach 2004 erhält er dafür 45.000 DM Entschädigung.

Das heißt, die Rückgabe finanziert teilweise die Entschädigung.

Der Erwerb durch jetzige Pächter ist mit max. 50% des Bodens oder 6.000 Bodenpunkten begrenzt. Juristische Personen (GmbH, eingetragene Genossenschaften usw.), die über 60% der Fläche der neuen Bundesländer bewirtschaften, sind mit dieser Obergrenze zur Bewerbung zugelassen; Ergebnis der letzten Verhandlungsrunde zwischen Bundestag und Bundesrat. Das heißt, bei einer durchschnittlichen Bewirtschaftungsfläche von 2000 ha und einer Bodenwertzahl von 50 kann das Unternehmen trotzdem nur 120 ha kaufen.

Zugleich scheint sich das Erinnerungsvermögen der Alteigentümer ab November 1989 schlagartig verbessert zu haben: Während der vierzigjährigen DDR-Existenz gerade einmal 3,1% der Alteigentümer ihre Pflichten (im Gegensatz zu BRD-Verhältnissen sehr geringe Steuern) wahrnahmen, liegen mittlerweile 2,2 Millionen Vermögensanträge vor. Sie sehen sich durch die politischen Vorgänge seit 1989 plötzlich vor der Situation, "schon lange persönlich abgeschriebenen Besitz" doch nun wiederzuerhalten, weil der Staat die Gesetze entsprechend erläßt - und wem sollte man verübeln, daß er diese Chance nicht nutzt?

Die Folgen des Prozesses "Rückgabe vor Entschädigung"

Alle drei Gesetze berühren unmittelbar die Eigentumsfrage der ostdeutschen Bevölkerung. Für die Bewertung der Auswirkungen sollte man sich in Erinnerung rufen, daß erstens bis 1989 für den DDR-Normalbürger im Vergleich zu westdeutschen Verhältnissen keine nennenswerten Möglichkeiten der Vermögensbildung bestanden, daß es zweitens 1990 eine Währungsunion gab, die das Vermögen der ehemaligen DDR-Bürger über 4.000 DM pro Person und 2.000 DM pro Kind halbierte und daß es drittens Privateigentum an Boden bis 1989 nicht gab.

Vor allem beim Hauseigentum eskalieren die Vorgänge: Am 04.03.1992 nahm sich Dr. Dalks in seinem von Alteigentümern bedrohten Haus in Zepernick das Leben und richtete dabei einen offenen Brief an den Bundeskanzler, in dem er seinen "Selbstmord als Protest gegen den Vermögensabfluß von Ost nach West" begründete. Spätestens seitdem beherrscht dieses Thema oft genug die Medien. Und auch wenn man es nicht wahrhaben will, ist die "Bedrohung" durch Alteigentümer bzw. die Nichtzahlungsfähigkeit für über eine Millionen Ostdeutsche Realität.

In der Konsequenz haben alle drei Gesetze - Schuldrechtsänderungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz und Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz eines gemeinsam: Sie ermöglichen den allmählichen und gestaffelten Geld- und Besitztransfer

1. von den weniger zu den mehr Besitzenden,
2. deshalb auch von Ost nach West und
3. von ehemaligen Eigentümern von 1945 zu deren Familien, Erben und Erbeserben.

Ein Blick über die Grenzen: Rückgabe und Entschädigungen in Osteuropa

Man scheint in Osteuropa mehr Respekt vor Verhältnissen zu haben, die nach dem zweiten Weltkrieg in über vierzigjähriger Gesellschaftsgeschichte entstanden sind:

In der ehemaligen SU erfolgte die Reprivatisierung im Schnellverfahren und keine Rückführung an Zar, Fürsten, Kulaken usw.

In der Ukraine, Weißrußland und Rumänien fand eine Schnellprivatisierung ohne Alteigentümeransprüche an die Nutzer statt.

In Polen besteht die Weiternutzung ohne Rückführungsansprüche (die ca. 1 Millionen Alteigentümer wohnen im Ausland, zwei Drittel davon in Amerika).

Ungarn ermöglicht die Privatisierung durch Kompensationsgutscheine und läßt keine Rückgabe - mit Ausnahme des gesamten Kirchengüterbesitzes - zu.

Die baltischen Staaten geben ebenfalls Kompensationsgutscheine aus und unterlassen eine Rückgabe an Alteigentümer.

In der ehemaligen CSSR erfolgt die Privatisierung an derzeitige Nutzer und keine Rückgabe an Alteigentümer außer an nach 1948 enteignete Kleinbauern.

Mehr als der Respekt vor den Vierzig-Jahre-Dauernutzern und dem Willen, Großgrundbesitzer von vor 1945 nicht akzeptieren zu wollen, scheint für die Haltung der osteuropäischen Staaten wohl ausschlaggebend zu sein, daß alle aufgeführten Staaten die entsprechenden Gesetze selber gemacht haben. Nur in der ehemaligen DDR wurden auf dem Wege des "Beitrittes" Regelungen zu Lasten der ostdeutschen Bevölkerung möglich. (3,15)

Viele Ostdeutsche fragen sich, warum sie für die damalige Entscheidung, dazubleiben und nicht in den Westen zu wandern (unter "Mitnahme" einer Entschädigung), jetzt doppelt bezahlen müssen. Denn in den meisten Fällen wird die Alteigentümerfrage sie betreffen, weil die wenigsten auf eigener Scholle arbeiten, da die geschichtliche Entwicklung den Privatbesitz an Boden stark begrenzt hat.

Die Restauration alter Eigentumsverhältnisse

Wer die Frage, ob nun die Bodenreform von 1945/46 rückgängig gemacht wird, noch mit nein beantwortet, verleugnet die Realitäten. Zwar erfolgt die Rückführung nicht im Verhältnis 1:1 - dazu fehlte der Bundesregierung das Geld, wie Finanzminister Theo Waigel 1991 persönlich niederschrieb. Auch ist sie geschickt verpackt und unterliegt zudem der versuchten Beugung historischer Tatsachen. Noch in der Debatte zum Einigungsvertrag begrüßt die SPD "freudig, daß das Prinzip Entschädigung vor Rückgabe" gilt, während Graf Lambsdorf sich schon exakt auf die festgeschriebene umgekehrte Variante bezog.

Die Restaurierung alter Eigentumsverhältnisse macht sich vor allem bei der Waldfläche bemerkbar. Da der Verkauf schon jetzt möglich ist, machen die "Kaufanwärter" seit 1991 Schlagzeilen in der Presse. Als Ende 1993 die Treuhandanstalt erstmals ein ostdeutsches Wald- und Forstgebiet privatisierte, bekam der hessische "Investor" Fürst Alexander von Isenburg den 828 ha großen Forst Schleiz-Langenbuch in Thüringen. Bekannt wurden weiter z.B. das Interesse des Prinzen von Sachsen-Coburg an 20.000 ha Wald in Thüringen. Prinz Reuß möchte 15.000 ha im Raum Schleiz kaufen, Prinz Hohenthal 2.000 ha in Ostthüringen und Prinz Michael von Sachsen-Weimar 5.000 ha in jener Region, deren Namen er trägt. Ebenfalls konfrontiert sind die Thüringer mit dem britischen Königshaus.

Zugleich wurde jedoch auch die Grenze der Wiederherstellung alter Besitzverhältnisse und der Zurückdrehung politischer Geschehnisse gezogen. Denn was ist eigentlich mit den Vertriebenen aus dem östlichen Raum, die 1945 als Flüchtlinge vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern landeten und in Mecklenburg-Vorpommern fast die Hälfte der Bevölkerung ausmachten?

Laut EALG erhalten die "Vertriebenen in Ostdeutschland" 4000 DM pro Person Entschädigung. So einfach ist das - andere Länder, andere Sitten.

Dieser Beschluß zur Vertriebenenrente war zuerst ein Gesetzentwurf und wurde später Artikel 9 des EALG. Aufgrund des "immensen Interesses der Politiker an Wiedergutmachung erfahrenen Leides der Betroffenen in Ostdeutschland" wurde dieser Artikel das schärfste Zeitdruckmittel in der Bundestagsdebatte zum EALG. Politiker, die Bedenken am EALG äußerten, bekamen den Vorwurf der "mangelnden Verantwortung gegenüber ostdeutschen Interessen".

Die Zerschlagung der LPG-Nachfolgeunternehmen als Katalysator für die industrielle Landwirtschaft

Die ostdeutsche Landwirtschaftsstruktur unterscheidet sich abgesehen von der Größenstruktur im wesentlichen von der westdeutschen Struktur dadurch, daß faktisch kein Eigentum in den Nachfolgeunternehmen besteht. Hauptleidtragende der Bodenpolitik des EALG werden daher zwangsläufig diese Unternehmen sein.

Wer sich darüber freut, weil er aus ökologischer Sicht starke Bedenken gegen diese großen Unternehmen hat, sei auf den Bericht "Monotonie statt Vielfalt" in diesem Kritischen Agrarbericht verwiesen oder sollte unter dieser Fragestellung einmal den Agrarbericht der Bundesregierung ansehen.

Nachweislich sind es - für manchen vielleicht überraschenderweise - diese Unternehmen, die noch einige elementare Grundregeln einer umweltverträglichen Landwirtschaft einhalten. Dazu gehören ein angemessener Tierbestand, regelmäßige organische Düngung, eigene Futterversorgung usw..

Die Zerstörung dieser Unternehmen - und das wird die Folge dieses EALG sein - wird also den Prozeß zur monotonen industriellen Landwirtschaft noch beschleunigen. Nicht umsonst liegt im Bundestag ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtsumwandlungen landwirtschaftlicher Unternehmen vor. Da die Höhe des Bodenenerwerbs pro Unternehmen auf 6.000 Bodenpunkte begrenzt ist, werden voraussichtlich vor allem Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) aus den eingetragenen Genossenschaften entstehen. Mit der Abnahme der Genossenschaften werden auch die Tierbestände weiter stagnieren oder zurückgehen, denn diese stehen zu 70% in den Genossenschaften. Beschleunigen wird sich der Arbeitskräfteabbau in der Landwirtschaft, denn dieser ist in den Genossenschaften am höchsten. Vorauszusehen sind ebenfalls die Abnahme der Eigenversorgung an Futter, eine noch rapidere Monotonisierung

der Anbauverhältnisse und damit eine noch schnellere Abhängigkeit der Landwirte von den vorgelagerten Bereichen (Futtermittel, PSM usw.). Denn die Genossenschaften haben derzeit den geringsten Verbrauch an Fremdmitteln und den höchsten Futterbauanteil sowie das damit verbundene vielseitigere Anbauverhältnis. Wer glaubt, daß der Zusammenschluß von Einzelbauern zu GbR ein umweltverträglicherer Weg ist, sieht sich bei genauer Analyse der Struktur dieser z.Z. durchschnittlich 300 ha großen Unternehmen eines Besseren belehrt.

Allerdings: beim Vergleich bäuerlicher Familienbetriebe, GbR und juristischen Unternehmen sollte man sich vor Pauschalisierungen hüten. Doch in einer Gesellschaft, in der das Privateigentum heilig ist, kann genossenschaftliches Eigentum nur ein Dorn im Auge sein. Das jedoch mit dessen Beseitigung eine Industrialisierung der Landwirtschaft verhindert werden könnte, dürfte leider ein großer Irrtum sein.

Anmerkungen

- 1 Agrarbericht der Bundesregierung
- 2 Vollhans, C. - Entnazifizierung - Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, Deutscher Taschenbuch Verlag, Juni 1991
- 3 Dahn, D. - "Wir bleiben hier oder Wem gehört der Osten", Rowohlt Taschenbuch Verlag
- 4 Henning, F.-W. - Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1750-1986, Verlag F. Schö-

ningh, Paderborn 1988

- 5 Klemm, V. - Agrargeschichte, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1985
- 6 Deutsche Geschichte 1933 bis 1945 - Dokumente zur Innen- und Außenpolitik, herausgegeben von Wolfgang Michalka; Geschichte Fischer Verlag 1993, ISBN 3-596-11251-6
- 7 Carlebach, E. "Hitler war kein Betriebsunfall- Hinter den Kulissen der Weimarer Republik die programmierte Diktatur", Pahl-Rugenstein Verlag 1993 ISBN 3-89144-182-7
- 8 Engelmann, B. - Die Aufsteiger, Steidl Verlag, 1989
- 9 Kunische, S. "Die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse und der Produktionsstruktur in der Landwirtschaft", in "Ansichten zur Geschichte der DDR Teil I, S. 191 bis 209; Hrsg.: Bundestagsgruppe PDS/ Linke Liste Bonn/ Berlin 1993
- 10 Bundestagsdebatte zum EALG, Bundestagsdebatte, 229. Sitzung am 20.05.1994 in Bonn; S.19863 bis 19935
- 11 Landtagsdebatte
- 12 Dettmer, J. - Das Schreckensgesicht des bösen Alteigentümers oder wie im Osten Politik gemacht wird, Unabhängige Bauernstimme Nr. 160, S. 11, September 1994
- 13 Gesetz zum Vertrag der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz); Gesetzblatt Teil I Nr. 64 1990, Berlin, den 28. September 1990; Staatsverlag der DDR; Reg.-Nr. 751; ISSN 0138-1644
- 14 Volkskammerdebatten zum Einigungsvertrag - Lesungen vom 06.09.1990 und 20.09.1990 in Berlin und Bundestagsdebatten zum Einigungsvertrag, Lesungen vom 05.09. und 20.09.1990 in Bonn
- 15 Die Zukunft der Landwirtschaft in Osteuropa, Das Europäische Bürgerforum, Hrsg.: Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg e.V. 1994

Autorin

Katrin Küster, agrarpolitische Sprecherin des BUND Thüringen

Vom Umgang mit dem Eigentum.

Wie in Ostdeutschland Bilanzen gefälscht werden.

Jochen Dettmer

Die neuen Großbetriebe in der ostdeutschen Landwirtschaft sind aus dem Erbe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG'en) hervorgegangen. Durch unkorrekte Vermögensauseinandersetzungen mit den ehemaligen LPG-Mitgliedern haben sich LPG-Nachfolgeunternehmen in der Form der juristischen Person Wettbewerbsvorteile gegenüber den bäuerlichen Wieder- und Neueinrichtern erschlichen. Dreh- und Angelpunkt sind bei der Vermögensauseinandersetzung die Bilanzen. Wie derartige Bilanzmanipulationen funktionieren, zeigt der folgende Beitrag.

Grundlage für jede wirtschaftliche Tätigkeit eines Betriebes ist die Feststellung der Vermögens- und Eigentumsverhältnisse. Üblicherweise erfolgt die Feststellung durch Bilanzen, die auf der einen

Seite alle Wertgegenstände wie Boden, Gebäude, Vieh, Maschinen, Inventar und Barvermögen ausweisen. Auf der anderen Seite der Bilanz findet sich die Höhe des Eigenkapitals, der Rücklagen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Die Bilanz ist also eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Landwirtschaft in Ostdeutschland war es erforderlich, eine Bewertung des Vermögens und des Kapitals der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) vorzunehmen, um eine Grundlage für die Weiterbewirtschaftung, Aufteilung, Liquidation oder Gesamtvollstreckung zu haben. Die wesentliche gesetzliche Grundlage lag dabei im Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem D-Mark-Bilanzgesetz. Mit der Einführung der D-Mark mußte zum 01.07.1990 das Vermögen und das Kapital in D-Mark angegeben werden. Für alle Wirtschaftsgüter eines Betriebes waren "Ver-